



<b>Inhalt:</b> <b>1. Gemeinde Hohe Börde: Bekanntmachung der Hauptsatzung</b> <b>2. Gemeinde Hohe Börde: Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 9/1 Wohngebiet „Am Sportplatz“ in der Ortschaft Irxleben</b>	<b>3. Impressum</b>
--	---------------------

Gemeinde Hohe Börde

### Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde

Aufgrund des § 10 i.V.m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 01.07.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSSZEICHEN

##### § 1

###### Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen Hohe Börde.

##### § 2

###### Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Hohe Börde führt ein Wappen. Das Wappen der Gemeinde Hohe Börde zeigt folgende Blasonierung:  
In Grün ein mit einem schwarzen Faden belegter silberner Pfahl, rechts davon ein goldener Turm mit Treppe, schwarzer Türöffnung und zwei schwarzen Fensteröffnungen, links eine goldene Garbe aus sechs Weizenähren.  
Die Farben der Gemeinde Hohe Börde sind – abgeleitet von den Hauptmotiven und der Schildfarbe des Wappens – Gold (Gelb)/Grün.
- (2) Die Gemeinde Hohe Börde führt eine Flagge. Die Flagge ist gelb-grün (1:1) gestreift (Längsform: Streifen senkrecht verlaufend, Querform: Streifen waagrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindegewappen belegt.
- (3) Die Gemeinde Hohe Börde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht.  
Die Umschrift lautet: Gemeinde Hohe Börde.

Dienstsiegelabdruck:



#### II. ABSCHNITT ORGANE

##### § 3

###### Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“.
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl ist unverzüglich durchzuführen.

##### § 4

###### Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über Angelegenheiten die im § 45 Abs. 2 Pkt. 1 bis 21 des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt geregelt sind, mit der Präzisierung folgender Punkte:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten ab der Besoldungsgruppe A 7 sowie die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9 nach TVöD / ab Entgeltgruppe S 7 nach Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst und weitere aufsteigende Entgeltgruppen (mit Ausnahme der zeitweilig Beschäftigten) im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert **100.000 €** übersteigt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert **100.000 €** übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert **100.000 €** übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA wenn der Vermögenswert im Einzelfall **25.000 €** übersteigt, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 16 (den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und den Abschluss von Vergleichen) KVG LSA, wenn der Vermögenswert bei einem **Erlas 100.000 €** und bei einem **Vergleich 100.000 €** übersteigt,
7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 19 (die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung) KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall **100.000 €** übersteigt,
8. die Festlegung zu Erheblichkeitsgrenzen entsprechend § 103 KVG LSA erfolgt mit der Haushaltssatzung.
9. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert **25.000,00 €** übersteigt.

##### § 5

###### Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
  1. als beschließende Ausschüsse gem. § 48 Abs. 1 KVG LSA
    - den Hauptausschuss
    - den Bauausschuss.
  2. als beratende Ausschüsse gem. § 49 Abs. 1 KVG LSA
    - den Finanzausschuss
    - den Ausschuss Jugend, Soziales, Kultur und Vereinspflege
    - den Ausschuss für Wirtschaft, Gewerbeansiedlung, Landwirtschaft und Verkehr
- (2) Der Gemeinderat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben zeitweilige beschließende oder beratende Ausschüsse bilden. Vorsitzender eines zeitweiligen beratenden oder beschließenden Ausschusses ist der Bürgermeister.

##### § 6

###### Beschließende Ausschüsse

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus **acht** Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Ausschuss bestimmt aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem Hauptausschuss innerhalb seines Aufgabengebietes zur Vorberatung überwiesen werden. Abschließend entscheidet er über:
  1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben mit einem Vermögenswert von **25.000 € bis 100.000 €**,
  2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen mit einem Vermögenswert von **25.000 € bis 100.000 €**,
  3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 16 (den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und den Abschluss von Vergleichen) KVG LSA mit einem Vermögenswert bei einem **Erlas 25.000 € bis 100.000 €** und bei einem **Vergleich von 25.000 € bis 100.000 €**,
  4. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 19 (die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung) KVG LSA mit einem Streitwert im Einzelfall von **25.000 € bis 100.000 €**,
  5. Vergaben der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) **ab 25.000,01 €**, soweit nicht der Bauausschuss entscheidet.
- (2) Der Bauausschuss besteht aus acht Gemeinderäten. Den Vorsitz übernimmt ein Mitglied des Bauausschusses. Der Ausschuss bestimmt aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt oder der Bürgermeister zuständig ist, entscheidet der Bauausschuss abschließend über:
  1. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) im Rahmen von Baumaßnahmen **ab 25.000,01 €**,
  2. sanierungsrechtliche Genehmigungen gemäß BauGB,
  3. Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange,
  4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 7 KVG LSA bei einem Vermögenswert **von 25.000,01 € bis 100.000 €**,
  5. die Zustimmung zu Planentwürfen/Leistungsverzeichnissen,
  6. die Zustimmung zu Anträgen auf Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 BauGB,
  7. die Entscheidung über Abweichungen von den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 85 BauO LSA.

- (3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit eines beschließenden Ausschusses dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

##### § 7

###### Beratende Ausschüsse

- (1) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Gemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Gemeinderates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeinderäte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den ersten und den zweiten Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Gemeinderäte der Fraktion.
- (2) Der **Finanzausschuss** besteht aus **acht** Mitgliedern des Gemeinderates sowie bis zu höchstens **fünf** sachkundigen Einwohnern. Der Finanzausschuss berät die Haushaltssatzung der Gemeinde und bereitet weitreichende finanzielle Entscheidungen vor.
- (3) Der **Ausschuss Jugend, Soziales, Kultur und Vereinspflege** besteht aus **acht** Mitgliedern des Gemeinderates sowie bis zu höchstens **fünf** sachkundigen Einwohnern.
- (4) Der **Ausschuss für Wirtschaft, Gewerbeansiedlung, Landwirtschaft und Verkehr** besteht aus **acht** Mitgliedern des Gemeinderates sowie bis zu höchstens **fünf** sachkundigen Einwohnern. Er ist auch für die Aufgabenbereiche Umwelt und Demografie zuständig.
- (5) Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen der beratenden Ausschüsse teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- (6) Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammenritt des neu gewählten Gemeinderates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.

##### § 8

###### Geschäftsordnung

Den Ablauf des Verfahrens im Gemeinderat und seiner Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung der Gemeinde Hohe Börde.

##### § 9

###### Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister erledigt neben den aufgrund von Rechtsvorschriften wahrzunehmenden Aufgaben und den vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen **Vermögenswert von 25.000 Euro** nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises
  2. die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen bis einschließlich Entgeltgruppe 8 TVöD/Entgeltgruppe S 6 nach Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst sowie die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 6,
  3. die Entscheidung über die in § 6 Abs. 1 Ziff. 1-5 und § 6 Abs. 2 Ziff. 1 und 4 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden,
  4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im **Einzelfall 25.000 € nicht übersteigt**, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung,
  5. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte.
- (2) Können Anfragen der Gemeinderäte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

##### § 10

###### Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinderat auf Vorschlag des Bürgermeisters eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Vorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und den Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt.

#### III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

##### § 11

###### Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

##### § 12

###### Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat hält regelmäßig als Bestandteil der öffentlichen Sitzungen zu Beginn eine Einwohnerfragestunde ab. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorsitzende des Gemeinderates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Gemeinderates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen – gegebenenfalls als Zwischenbescheid – erteilt werden muss.

##### § 13

###### Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

#### IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

##### § 14

###### Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

#### V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

##### § 15

###### Ortsteile/Ortschaften

- (1) Die Gemeinde Hohe Börde besteht aus den Ortsteilen:
  - a) Ackendorf
  - b) Bebertal
  - c) Bornstedt
  - d) Eichenbarleben
  - e) Groß Santerleben
  - f) Hermsdorf
  - g) Hohenwarsleben
  - h) Irxleben
  - i) Niedermodeleben
  - j) Nordgermersleben
  - k) Ochtmersleben
  - l) Rottmersleben
  - m) Schackensleben
  - n) Wellen
  - o) Brumby
  - p) Glüsig
  - q) Mammendorf
  - r) Tundersleben
- (2) Die Ortschaftsverfassung wird eingeführt für:
  - a) Ackendorf mit den Ortsteilen Ackendorf und Glüsig
  - b) Bebertal
  - c) Bornstedt
  - d) Eichenbarleben mit den Ortsteilen Eichenbarleben und Mammendorf
  - e) Groß Santerleben
  - f) Hermsdorf
  - g) Hohenwarsleben
  - h) Irxleben
  - i) Niedermodeleben
  - j) Nordgermersleben mit den Ortsteilen Nordgermersleben, Brumby und Tundersleben
  - k) Ochtmersleben
  - l) Rottmersleben
  - m) Schackensleben
  - n) Wellen
- (3) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrätin gewählt.
- (4) Die Ortsteile und Vereine in den Ortsteilen können, soweit sie dazu berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen der aufgelösten Gemeinden, als Ausdruck der örtlichen Verbundenheit, weiterführen.

##### § 16

###### Ortschaftsräte

- (1) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:
 

– in Ortschaften mit weniger als 1000 Einwohnern	5
– in Ortschaften ab 1000 aber weniger als 2000 Einwohnern	7
– in Ortschaften ab 2000 Einwohnern	9
- Daraus ergibt sich:
- a) Der Ortschaftsrat **Ackendorf** besteht aus 5 Mitgliedern.
  - b) Der Ortschaftsrat **Bebertal** besteht aus 7 Mitgliedern.
  - c) Der Ortschaftsrat **Bornstedt** besteht aus 5 Mitgliedern.
  - d) Der Ortschaftsrat **Eichenbarleben** besteht aus 7 Mitgliedern.
  - e) Der Ortschaftsrat **Groß Santerleben** besteht aus 7 Mitgliedern.
  - f) Der Ortschaftsrat **Hermsdorf** besteht aus 7 Mitgliedern.
  - g) Der Ortschaftsrat **Hohenwarsleben** besteht aus 7 Mitgliedern.
  - h) Der Ortschaftsrat **Irxleben** besteht aus 9 Mitgliedern.
  - i) Der Ortschaftsrat **Niedermodeleben** besteht aus 9 Mitgliedern.
  - j) Der Ortschaftsrat **Nordgermersleben** besteht aus 5 Mitgliedern.
  - k) Der Ortschaftsrat **Ochtmersleben** besteht aus 5 Mitgliedern.
  - l) Der Ortschaftsrat **Rottmersleben** besteht aus 5 Mitgliedern.
  - m) Der Ortschaftsrat **Schackensleben** besteht aus 5 Mitgliedern.
  - n) Der Ortschaftsrat **Wellen** besteht aus 7 Mitgliedern.

##### § 17

###### Rechte und Aufgaben des Ortschaftsrates

- (1) Den Ortschaftsräten werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unter Beachtung der Belange der gesamten Gemeinde Hohe Börde folgende Aufgaben zur Entscheidung übertragen:
  1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen,
  2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
  3. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
  4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
  5. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
  6. Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und wenn der Vermögenswert 25.000,00 € nicht übersteigt
  7. Veräußerung von beweglichem Vermögen in der Ortschaft wenn der Vermögenswert 25.000,00 € nicht übersteigt,
  8. die Beschlussfassung über die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung, sofern es sich um Aufträge im Rahmen der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung der in Ziff. 1 und 2 genannten öffentlicher Einrichtungen handelt,
  9. die Pflege vorhandener Partnerschaften.
- (2) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung hin; er hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere:
  1. Veranschlagung der Haushaltsmittel, soweit es sich um Ansätze für den Ortschaftsrat handelt,
  2. Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf die Ortschaft erstrecken,
  3. Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen in der Ortschaft,
  4. Um- und Ausbau sowie die Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft, soweit keine Entscheidungszuständigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 besteht,
  5. Erlass, wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht, soweit es unmittelbar die Ortschaft betrifft,
  6. Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken der Gemeinde, sofern es sich bei Vermietungen und Verpachtungen nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  7. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft.
  8. Ortschaftsräte können an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen, wenn es um die Belange der Ortschaft geht.
- (4) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:
  1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
  2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
  3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Gemeinderat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet:
- (5) Auf der Grundlage der Beschlüsse der Ortschaftsräte werden im Rahmen der öffentlichen Sitzungen der Ortschaftsräte Fragestunden der Einwohner abgehalten. Im Übrigen gelten der § 12 der Hauptsatzung
- (6) Der Ortschaftsrat kann eigene Ausschüsse bilden.
- (7) Den Ablauf des Verfahrens im Ortschaftsrat regelt die Geschäftsordnung der jeweiligen Ortschaft.

##### § 18

###### Ortsbürgermeister



- Der Ortschaftsrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Ortsbürgermeister und einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Der Ortsbürgermeister ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.
- Der Ortsbürgermeister wird in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit durch den Bürgermeister der Gemeinde Hohe Börde berufen.
- Der Bürgermeister bereitet im Rahmen seiner Zuständigkeit in Abstimmung mit dem Ortsbürgermeister die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie im Rahmen der Gesetze aus. Die Einladung des Ortschaftsrates erfolgt durch den Vorsitzenden des Ortschaftsrates. Der Ortsbürgermeister kann an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

#### § 19 Vertretung

Bei repräsentativen Anlässen in der Ortschaft kann sich der Bürgermeister durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen, im Übrigen soll der Ortsbürgermeister immer beteiligt werden.

#### VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN § 20

##### Öffentliche Bekanntmachungen

- Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde. Das Amtsblatt für die Gemeinde Hohe Börde wird in der Zeitung „General-Anzeiger“ mit der „Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ bekanntgegeben. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das „Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde – General-Anzeiger“ den bekannt zu machenden Text enthält. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit, so kann die öffentliche Bekanntmachung durch Auslegung in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde OT Irxleben während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im „Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde – General-Anzeiger“ – spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.
- Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter [www.hohe-boerde.de](http://www.hohe-boerde.de) zugänglich gemacht. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde OT Irxleben während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse werden – sofern zeitlich möglich auch bei abgekürzter Ladungsfrist – durch Bekanntmachung im „Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde – General-Anzeiger“ öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der „General-Anzeiger“ mit der „Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ den bekannt zu machenden Text enthält.
- Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen der Ortschaftsräte der Ortschaften erfolgt im Aushangkasten des Verwaltungsgebäudes der Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde OT Irxleben sowie in den Aushangkästen gem. Abs. (6) der jeweiligen Ortschaft.
- Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den in Abs. (6) genannten Aushangkästen zu veröffentlichen. An die Stelle dieser Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Aushangkasten des Verwaltungsgebäudes der Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde OT Irxleben treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges in den dafür bestimmten Aushangkästen vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.
- Die Aushangkästen der Gemeinde Hohe Börde befinden sich an folgenden Standorten:

##### Ortschaft Ackendorf

- o Dorfstraße 30
- o Dorfstraße 85
- o Dorfstraße 106 (Glüsig)

##### Ortschaft Bebertal

- o Wellenbergstraße 2 – Kreuzung B 245
- o Am Markt 10

##### Ortschaft Bornstedt

- o Hauptstraße 22

##### Ortschaft Eichenbarleben

- o Magdeburger Straße (am Parkplatz der Kaufhalle)
- o in Mammendorf (Dorfstraße 13)

##### Ortschaft Groß Santersleben

- o Hauptstraße (zwischen den Grundstücken Nr. 14 und Nr. 16 an der Bushaltestelle)
- o Auf der Badekuhle (am Feuerlöschteich)

##### Ortschaft Hermsdorf

- o Mittelstraße (vor Grundstücksmauer der Fa. Krohn)
- o Wohngebiet Lindenplatz (an der zentralen Zufahrt zum Lindenplatz)
- o Wohngebiet Alte Mühle (rechts an der Einfahrt zum mittleren Parkplatz)
- o Gersdorfer Straße (Kreuzungsbereich Ahornweg / Gersdorfer Straße)

##### Ortschaft Hohenwarsleben

- o Irxleber Straße (an der Bushaltestelle)
- o Wohnpark Hohe Börde (neben der Warthalle der Bushaltestelle)
- o Karl-Marx-Straße (an der Freifläche am Teich)

##### Ortschaft Ixleben

- o Helmstedter Straße 24
- o Niederndodeleber Straße/Ecke Friedhof (am Parkplatz des Friedhofes)
- o Bördestraße 8

##### Ortschaft Niederndodeleben

- o Magdeburger Straße 35 (Rathaus)
- o Schnarslebener Straße / Ringstraße (Parkplatz gegenüber Friedhof/ O.)
- o Hohendodeleber Straße (am Bahnhof)
- o Walther-Rathenau-Straße 17 (Parkplatz)
- o Olvenstedter Weg (gegenüber Einfahrt Im Lämmertal)

##### Ortschaft Nordgermersleben

- o Twedge 2 (Kaufhalle)
- o Hauptstraße 21 (Tundersleben)
- o Hauptstraße 4 d (Brumby)

##### Ortschaft Ochtmersleben

- o Otto-Grotwohl-Straße (vor dem Grundstück Nr. 27, an der Bushaltestelle)

##### Ortschaft Rottmersleben

- o Bushaltestelle/Hauptstraße
- o Fuhrmannsweg/Ecke Bergkrug (Klein Rottmersleben)

##### Ortschaft Schackensleben

- o Platz des Friedens 3
- o Hauptstraße zwischen den Grundstücken Nr. 28 und Nr. 34 (neben der Bushaltestelle)

##### Ortschaft Wellen

- o Ernst-Thälmann-Straße 8
- o Irxlebener Siedlung (gegenüber Irxlebener Siedlung / Einmündung Ferdinand-Lentjes-Straße)

#### VII. ABSCHNITT SCHLUSSVORSCHRIFTEN § 21 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

#### § 22 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohe Börde, den 04.08.2014

Trittel  
Bürgermeisterin



Dienststempel

Gemeinde Hohe Börde  
OT Irxleben  
Bördestraße 8  
39167 Hohe Börde

#### Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 9/1 Wohngebiet „Am Sportplatz“ der Gemeinde Hohe Börde Ortschaft Irxleben

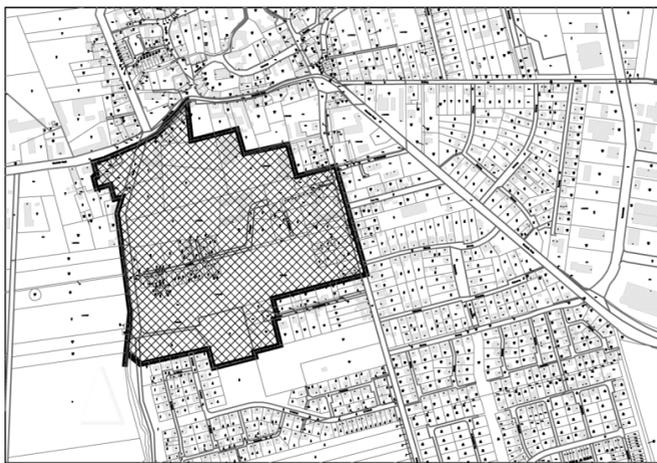
##### Rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 9/1 Wohngebiet „Am Sportplatz“ der Gemeinde Hohe Börde Ortschaft Irxleben nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) zum 31.01.1994

Der Gemeinderat der Gemeinde Irxleben hat am 09.09.1993 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 9/1 Wohngebiet „Am Sportplatz“ als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde durch das Regierungspräsidium Magdeburg am 10.12.1993 genehmigt und die Genehmigung am 31.01.1994 erstmals bekannt gemacht. Hierbei ist ein formeller Fehler unterlaufen, da die Satzung nach ihrer Genehmigung nicht ausgefertigt wurde.

Die Gemeinde Hohe Börde als Rechtsnachfolger der Gemeinde Irxleben hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht einer Inkraftsetzung des B-Planes nichts entgegen. Der Bebauungsplan Nr. 9/1 Wohngebiet „Am Sportplatz“ wird rückwirkend zum 31.01.1994 in Kraft gesetzt.

Maßgebend ist die durch das Regierungspräsidium Magdeburg genehmigte Planfassung. Der Bebauungsplan Nr. 9/1 Wohngebiet „Am Sportplatz“ wurde am 06.08.2014 ausgefertigt und tritt rückwirkend zum 31.01.1994 in Kraft

Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt



##### Rückwirkende Inkraftsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9/1 Wohngebiet „Am Sportplatz“ der Gemeinde Hohe Börde Ortschaft Irxleben nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) zum 09.09.1997

Der Gemeinderat der Gemeinde Irxleben hat am 16.07.1997 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9/1 Wohngebiet „Am Sportplatz“ als Satzung beschlossen. Die 1. Änderung wurde durch das Regierungspräsidium Magdeburg am 11.08.1997 genehmigt und die Genehmigung am 09.09.1997 erstmals bekannt gemacht. Hierbei ist ein formeller Fehler unterlaufen, da die Satzung nach ihrer Genehmigung nicht ausgefertigt wurde.

Die Gemeinde Hohe Börde als Rechtsnachfolger der Gemeinde Irxleben hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht einer Inkraftsetzung der 1. Änderung nichts entgegen. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9/1 Wohngebiet „Am Sportplatz“ wird rückwirkend zum 09.09.1997 in Kraft gesetzt.

Maßgebend ist die durch das Regierungspräsidium Magdeburg genehmigte Planfassung. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9/1 Wohngebiet „Am Sportplatz“ wurde am 06.08.2014 ausgefertigt und tritt rückwirkend zum 09.09.1997 in Kraft

Der Planbereich befindet sich innerhalb der Flächen des vorstehend beigefügten Kartenausschnittes.

##### Rückwirkende Inkraftsetzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9/1 Wohngebiet „Am Sportplatz“ der Gemeinde Hohe Börde Ortschaft Irxleben nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) zum 16.01.1998

Der Gemeinderat der Gemeinde Irxleben hat am 22.10.1997 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9/1 Wohngebiet „Am Sportplatz“ als Satzung beschlossen. Die 2. Änderung wurde durch das Regierungspräsidium Magdeburg am 18.12.1997 genehmigt und die Genehmigung am 16.01.1998 erstmals bekannt gemacht. Hierbei ist ein formeller Fehler unterlaufen, da die Satzung nach ihrer Genehmigung nicht ausgefertigt wurde.

Die Gemeinde Hohe Börde als Rechtsnachfolger der Gemeinde Irxleben hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht der 2. Änderung nichts entgegen. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9/1 Wohngebiet „Am Sportplatz“ wird rückwirkend zum 16.01.1998 in Kraft gesetzt.

Maßgebend ist die durch das Regierungspräsidium Magdeburg genehmigte Planfassung. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9/1 Wohngebiet „Am Sportplatz“ wurde am 06.08.2014 ausgefertigt und tritt rückwirkend zum 16.01.1998 in Kraft

Der Planbereich befindet sich innerhalb der Flächen des vorstehend beigefügten Kartenausschnittes.

##### Bebauungsplan Nr. 9/1 Wohngebiet „Am Sportplatz“

##### 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9/1 Wohngebiet „Am Sportplatz“

##### 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9/1 Wohngebiet „Am Sportplatz“

Jedermann kann die Satzungen in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8 (Bauamt) in 39167 Hohe Börde während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- eine nach §214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - eine unter Berücksichtigung des §214 Abs. 2 beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - nach §214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit erstmaliger rückwirkender Bekanntmachung der Satzungen schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Fristen sind dementsprechend abgelaufen.

##### 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9/1 Wohngebiet „Am Sportplatz“ der Gemeinde Hohe Börde Ortschaft Irxleben

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat am 10.09.2013 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9/1 Wohngebiet „Am Sportplatz“ der Ortschaft Irxleben als Satzung beschlossen

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die o. g. Bebauungsplanänderung in Kraft.

Der Planbereich befindet sich innerhalb der Flächen des vorstehend beigefügten Kartenausschnittes.

Jedermann kann die Satzungen in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8 (Bauamt) in 39167 Hohe Börde während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- eine nach §214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - eine unter Berücksichtigung des §214 Abs. 2 beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - nach §214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Trittel  
Bürgermeisterin



##### Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8,  
39167 Hohe Börde OT Irxleben  
Tel.: 039204 781-0, E-Mail: [info@hohe-boerde.de](mailto:info@hohe-boerde.de)

Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde

Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittel

Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den

General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt

Redaktion: Gemeinde Hohe Börde